

Leibnitz, am 16. Juli 2018

€uro-Lohn Newsletter Juli 2018

Sehr geehrter baudat-Anwender!

Hiermit wollen wir Sie über die Änderungen ab 01. Juli 2018 informieren

I. ÄNDERUNGEN AB 01.07.2018

a. Grenzbeträge zum Dienstnehmeranteil am AIV-Beitrag ab 01.07.2018

Die Grenzbeträge zum Dienstnehmeranteil am Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei geringem Einkommen betragen ab 01. Juli 2018:

- N25a: Verrechnungsgruppe bei einer mtl. Beitragsgrundlage bis zu € 1.648,-- (= 3 %)
 N25b: Verrechnungsgruppe bei einer mtl. Beitragsgrundlage bis zu € 1.798,-- (= 2 %)
 N25c: Verrechnungsgruppe bei einer mtl. Beitragsgrundlage bis zu € 1.948,-- (= 1 %)
- N25d: Verrechnungsgruppe bei einer mtl. Beitragsgrundlage bis zu € 1.648,-- (= 1,2 %)
 N25e: Verrechnungsgruppe bei einer mtl. Beitragsgrundlage bis zu € 1.798,-- (= 0,2 %)

b. EFZ Angleichung von Arbeitern und Angestellten

Entgeltfortzahlungsanspruch

Ab **01.07.2018** kommt es zu einer Angleichung der Entgeltfortzahlung der Angestellten bei Krankheit oder Unglücksfall an die Systematik der Entgeltfortzahlung der Arbeiter nach dem EFZG:

⇒ Erhöhter Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis zur Dauer von 8 Wochen bereits nach einjähriger Dauer des Dienstverhältnisses (bisher erst nach fünfjähriger Dauer des Dienstverhältnisses)

Ansprüche für Arbeitsjahre ab 01.07.2018 (Arbeiter & Angestellte)

Dauer des Arbeitsverhältnisses	Krankheit (pro Jahr)	Je Arbeitsunfall
im ersten Arbeitsjahr	6 Wo. voll, 4 Wo. halb	8 Wo. voll
nach dem 1. Arbeitsjahr	8 Wo. voll, 4 Wo. halb	8 Wo. voll
nach dem 15. Arbeitsjahr	10 Wo. voll, 4 Wo. halb	10 Wo. voll
nach dem 25. Arbeitsjahr	12 Wo. voll, 4 Wo. halb	10 Wo. voll

Sieht beispielsweise ein Kollektivvertrag oder eine Betriebsvereinbarung eine günstigere Regelung in Bezug auf die EFZ-Ansprüche für eine (durchgehende) Dienstverhinderung vor, so bleibt diese Regelung auch nach dem 30.6.2018 aufrecht.

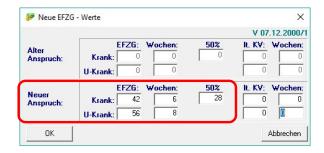
Die Neuerungen treten mit 01.07.2018 in Kraft und sind auf Dienstverhinderungen anzuwenden, die nach dem 30.06.2018 beginnen. Für zu diesem Zeitpunkt laufende Dienstverhinderungen gelten die neuen Bestimmungen ab Beginn des Arbeitsjahres.

Die Neuregelung zur Verlängerung des Entgeltfortzahlungsanspruchs bei einer einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses im Krankenstand tritt ebenfalls mit 01.07.2018 in Kraft und findet Anwendung auf einvernehmliche Beendigungen des Dienstverhältnisses nach dem 30.06.2018.



Im Programm können Sie diese Ansprüche wie gewohnt im "Personalstamm" – "GKK/EFZG" erfasst werden.

Haben sie als EFZG-Art das Arbeitsjahr eingestellt, bekommen Sie in der Wochenstundenerfassung/Tabellenerfassung am Beginn des neuen Arbeitsjahres eine Meldung, dass der Dienstnehmer einen neuen EFZG Anspruch hat. In diesem Fenster können Sie dann den neuen Anspruch erfassen.



⇒ Entfall der Wiedererkrankungsregelung

Analog der schon bisher für Arbeiter geltenden Regelung gilt künftig auch für Angestellte, dass bei wiederholter Dienstverhinderung durch Krankheit (Unglücksfall) innerhalb eines Arbeitsjahres ein Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts <u>nur insoweit besteht</u>, als der Entgeltfortzahlungsanspruch nach § 8 Abs 1 AngG <u>nicht ausgeschöpft ist</u>. D.h. es kommt bei wiederholtem Krankstand innerhalb eines Arbeitsjahres <u>zu einer Zusammenrechnung</u> der Anspruchszeiten.

⇒ Eigenständiger Anspruch von Angestellten bei Arbeitsunfällen (Berufskrankheit)

d.h. der Entgeltfortzahlungsanspruch besteht **pro Anlassfall** ohne Rücksicht auf andere Zeiten einer Arbeitsverhinderung

Im Gegensatz zu einer Krankheit (Unglücksfall) entsteht bei einem Arbeitsunfall (Berufskrankheit) wie bisher mit einem neuen Arbeitsjahr auch für Angestellte kein neuer Anspruch auf EFZ.

⇒ <u>Umstellung Arbeitsjahr/Kalenderjahr:</u>

Künftig kann auch bei Angestellten durch Kollektivvertrag oder Betriebsvereinbarung vereinbart werden, dass sich der Anspruch auf Entgeltfortzahlung nicht nach dem Arbeitsjahr, sondern nach dem Kalenderjahr richtet.

⇒ Umstellung bei Wechsel von Lehr- zu Dienstverhältnis:

Für die Dauer eines Lehrverhältnisses können die EFZ-Ansprüche nicht auf Kalenderjahr umgestellt werden. Dies ist erst möglich, sobald der Übertritt in ein Angestelltendienstverhältnis erfolgt ist. Ab dem Wechsel vom Lehrling zum Angestellten gelangt das AngG zur Anwendung und es gelten die Bestimmungen des §8 Abs. 9 AngG.

⇒ Einvernehmliche Auflösung im Krankenstand

Künftig gebührt die Entgeltfortzahlung über das Ende des Dienstverhältnisses hinaus auch dann, wenn das Dienstverhältnis im Krankenstand oder im Hinblick auf einen Krankenstand einvernehmlich beendet wird (bisher nur im Falle der Kündigung, unberechtigten Entlassung bzw. eines vom Arbeitgeber verschuldeten Austritts des Arbeitnehmers)



c. Dienstverhinderung aus wichtigen persönlichen Gründen

Der EFZ-Anspruch von Arbeitern bei unverschuldeten und verhältnismäßig kurz dauernden (im Regelfall rund eine Woche) Dienstverhinderungen aus wichtigen persönlichen Gründen (z. B. Arztbesuch, Geburt, Behördenwege) kann in Zukunft nicht mehr kollektivvertraglich eingeschränkt werden. Somit erhalten Arbeiter Entgeltfortzahlung nun auch aus Gründen, die nicht im Kollektivvertrag angeführt sind.

Schlechterstellende Regelungen in den jeweils geltenden Kollektivverträgen sind nicht mehr anzuwenden. Es gelten nunmehr dieselben Bestimmungen wie für Angestellte.

d. Entgeltfortzahlung bei Lehrlingen

Ab **1.7.2018** kommt es zu Änderungen bei der Entgeltfortzahlung (EFZ) betreffend Lehrlinge.

EFZ NEU bei Krankheit/Unglücksfall

Für Arbeitsverhinderungen infolge Krankheit (Unglücksfall), die **nach dem 30.06.2018** beginnenden Lehrjahr neu eintreten, erhöht sich der Grundanspruch auf die volle Lehrlingsentschädigung **von vier auf acht Wochen** und jener auf Teilentgelt von **zwei auf vier Wochen**.

EFZ bei Arbeitsunfall/Berufskrankeit

Bei einer Arbeitsverhinderung durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit gebührt die volle Lehrlingsentschädigung ohne Rücksicht auf andere Zeiten einer Arbeitsverhinderung bis zur Dauer von **acht Wochen**.

Teilentgelt ist bis zur Dauer von weiteren vier Wochen zu gewähren.

Es besteht also für jeden einzelnen Arbeitsunfall bzw. für jede einzelne Berufskrankheit ein eigenes Anspruchskontingent für die EFZ.

Nähere Infos finden Sie unter https://www.noedis.at/cdscontent/?contentid=10007.792267

e. AUVA Zuschuss zur Entgeltfortzahlung: Neuerung für Kleinunternehmen

Ab **01.07.2018** kommt es zu einer Neuerung beim Zuschuss zur Entgeltfortzahlung (EFZ) durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) für Unternehmen, die nicht mehr als zehn Dienstnehmer beschäftigen (BGBl. I Nr. 151/2017).

Sogenannte Kleinunternehmen bekommen daher ab 01.07.2018 **75%** (anstattt wie bisher 50%) des fortgezahlten Entgeltes erstattet. Angewendet wird die neue Regelung bei Arbeitsverhinderungen infolge von Krankheit bzw. Unfällen, die nach dem 30.06.2018 eingetreten sind, wenn Anspruch auf den Zuschuss nach EFZ besteht.

Nähere Informationen finden Sie auf der Website www.auva.at

Wie bisher gebührt der Zuschuss bei Krankheit ab dem elften Tag bzw. bei einem Unfall ab dem ersten Tag. Auch alle weiteren Regelungen zum Zuschuss nach EFZ durch die AUVA bleiben unverändert.

f. Abfrage der Versicherungsnummer

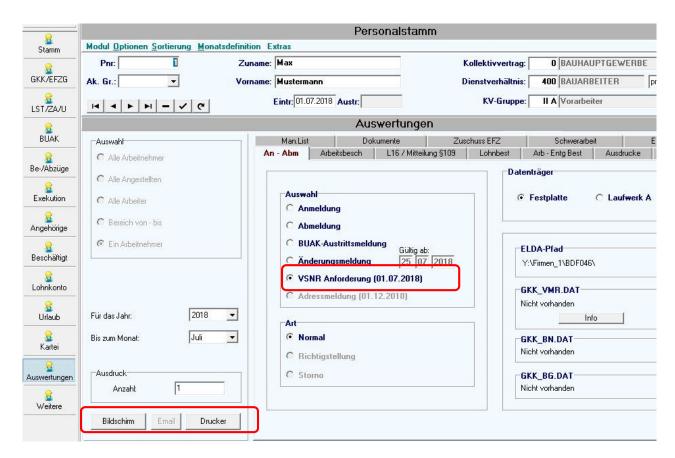
Neu ist ab **01. Juli 2018** auch, dass die Sozialversicherungsnummer über unser Programm bzw. in weiterer Folge über das ELDA Erfassungsprogramm angefordert werden kann.

Im 'Personalstamm' – Register 'Auswertungen' haben Sie die Möglichkeit, für den bereits angelegten Dienstnehmer die Versicherungsnummer anzufordern.

Hierzu klicken Sie bitte im 'Personalstamm' – 'Auswertungen' – 'An/Abm' auf '**VSNR Anforderung (01.07.2018)**' und danach auf 'Bildschirm/Drucker'.

Sie erhalten einen Ausdruck mit den vorhandenen Daten des Dienstnehmers. Anschließend wird die Datei **GKK_VMR.DAT** im hinterlegten ELDA-Pfad gespeichert.





Diese neue Datei **(GKK_VMR.DAT)** kann nun wie gewohnt über das ELDA Erfassungsprogramm an die GKK übermittelt werden. Die Rückmeldung der GKK erhalten Sie ebenfalls über das ELDA-Programm.

Nun können Sie die erhaltene Versicherungsnummer wie gewohnt im Programm unter 'Personalstamm' – 'GKK/EFZG' – 'SV-Nummer' erfassen.

II. Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM) --- Information

Eines der bedeutendsten Modernisierungsprojekte der Sozialversicherung geht in die finale Phase.

Der Nationalrat beschließt den rechtsgültigen Vollbetrieb ab 01.01.2019. Ein **kooperativer** Einsatz mit Lohnsoftwareherstellern hat **bereits ab 01.01.2018** begonnen.

Das ursprüngliche Einsatzszenario der monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung (mBGM) sah eine Gesamtumstellung aller Dienstgeber, Lohnsoftwarehersteller und Sozialversicherungsträger zum 01.01.2018 vor.

Auf Grund eines möglichen Umstellungsrisikos hat man sich nun für eine andere Vorgangsweise entschieden.

Ein **"kooperativer Einsatz"** soll allen Lohnsoftwareherstellern die Möglichkeit geben, ihre Produkte im Laufe des Jahres 2018 unter sogenannten **Vorproduktions-Bedingungen** schrittweise an die neuen Meldeprozesse heranzuführen.

Wir sind als einer der **ersten Lohnsoftwarehersteller** bereits **ab 01.01.2018** an diesem kooperativen Einsatz beteiligt.

Dafür wird bereits seit dem heurigen Jahr permanent an der Umsetzung aller der mBGM betreffenden Bereiche der Lohnverrechnung gearbeitet.



III. WEB-BE-Kunden-Portal (WEBEKU)

Im Projekt WEBEKU erfolgte die Umsetzung der Online Kontoinformation. Kunden erhalten eine aktuelle Sicht auf die Beitragskonten bei allen Gebietskrankenkassen sowie der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau.

Unternehmen, die der "AuftraggeberInnenhaftung" unterliegen, können zusätzlich ihr Auftragnehmerkonto einsehen. Eine elektronische Antragstellung (z. B. Guthabenauszahlung, Unbedenklichkeitsbescheinigung, Erteilung bzw. Änderung SEPA-Lastschrift) wurde ebenso wie die Abfrage des Beschäftigtenstandes und der Versicherungsnummern umgesetzt.

Ab **1.7.2018** werden auch Rückmeldungen aus dem SV-Clearingsystem angezeigt z.B. Versicherungsnummer-Anforderung.

<u>Voraussetzungen:</u>

Zur Authentifizierung gibt es folgende Möglichkeiten

- Authentifizierung mit Handy-Signatur oder Bürgerkarte
- Authentifizierung mit Zugangsdaten des Unternehmensserviceportals (USP)

Sollten Sie diesbzgl. Fragen haben, wenden Sie sich an die zuständige Gebietskrankenkasse.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. J. Hainzl GesmbH

Software A-8430 Leibnitz, Sailergasse 5 Fel.: +43 (3452) 84 320 - Fax: +43 (3452) 84 32 06 FN-Nr.: 67222g